

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBL. S. 55, 159) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBL. S. 502) und mit den §§ 1 und 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBL. S. 358) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röderaue am 16.06.2005 mit Beschluss-Nr. 41/2005 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Röderaue beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Steuerpflicht beginnt nach Anmeldung des Hundes am 1. Tag des folgenden Kalendermonates.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monates, indem die Hundehaltung beendet wird.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

§ 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Röderaue, 16.06.2005



Herklotz
Bürgermeister